

SATZUNG
des
NORDOBERFRÄNKISCHEN VEREINS
FÜR NATUR-, GESCHICHTS- UND LANDESKUNDE

§ 1 Name und Sitz des Vereins

(1) Der Verein wurde am 12. Oktober 1891 in Hof gegründet und führt den Namen „Nordoberfränkischer Verein für Natur-, Geschichts- und Landeskunde e. V.“. Er ist als rechtsfähiger Verein beim Amtsgericht Hof in das Vereinsregister eingetragen.

(2) Der Sitz des Vereins ist Hof.

§ 2 Zweck des Vereins

(1) Der Verein hat das Ziel, das Natur-, Geschichts- und Heimatbewusstsein in Nordoberfranken und dessen Verbindungen zu den Nachbarregionen zu pflegen. Er fördert natur- und landeskundliche sowie heimatgeschichtliche Forschungen, vermittelt Forschungsergebnisse seiner Mitglieder und Freunde und dient der Erwachsenenbildung.

(2) Arbeitsgebiete des Vereins sind Geschichte, Volkskunde, Geographie, Geologie, Botanik, Zoologie und weitere Wissensgebiete der Heimat in Nordoberfranken. Der Verein steht im Dienst der Volksbildung.

§ 3 Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche, sondern ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 52 der Abgabenordnung.

(2) Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(3) Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Veranstaltungen und sonstige Aufgaben des Vereins

Der Verein erfüllt seinen Zweck insbesondere durch

- a) regelmäßige Vorträge und Aussprachen,
- b) Besichtigungen und Studienfahrten,
- c) Herausgabe von Druckschriften, insbesondere zur Veröffentlichung von Forschungsergebnissen,
- d) Zusammenarbeit mit dem Museum Bayerisches Vogtland in Hof und der Volkssternwarte Hof, deren beider Anfänge auf die Initiative des Vereins zurückgehen,
- e) Gedanken- und Schriftenaustausch mit verwandten Vereinen und Organisationen,
- f) Veranstaltung von Schülerwettbewerben.

§ 5 Bibliothek

Die Vereinsbibliothek, die vor allem durch eingehende Tauschschriften anderer Vereine und Gesellschaften laufend ergänzt und erweitert wird, ist der Stadt Hof übereignet und in die Handbücherei des Stadtarchivs eingegliedert.

§ 6 Mitgliedschaft

(1) Mitglieder sind

- a) ordentliche Mitglieder mit vollem Bücherbezugsrecht,
- b) ordentliche Mitglieder mit eingeschränktem Bücherbezugsrecht,
- c) Ehrenmitglieder.

Mitglieder nach (1) b) genießen dieselben Mitgliedschaftsrechte wie Mitglieder nach (1) a), abgesehen von einer Beschränkung ihres Bücherbezugsrechtes. Einzelheiten beschließt die Mitgliederversammlung. Ehrenmitglieder sind Mitglieder, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben.

(2) Über die Aufnahme der Mitglieder zu (1) a) und (1) b) entscheidet auf schriftlichen Antrag der Vorstand, über die Ernennung von Ehrenmitgliedern die Mitgliederversammlung.

(3) Die Mitgliedschaft erlischt durch

- a) schriftliche Austrittserklärung zum Schluss des Geschäftsjahres,
- b) Ausschluss auf Antrag des Schatzmeisters bei Zahlungssäumnis trotz wiederholter Mahnung,
- c) Ausschluss wegen vereinschädigenden Verhaltens,
- d) Ableben des Mitglieds.

(4) Gegen einen vom Vorstand verfügten Ausschluss kann Beschwerde eingelegt werden, die zunächst vom Ausschuss beraten und dann der Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorgelegt wird. Als Bestätigung des Ausschlusses erfordert diese Entscheidung eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Die Mitgliedschaft berechtigt

- a) zur Teilnahme an allen Veranstaltungen des Vereins,
- b) zur Stellung von Anträgen und zur Stimmabgabe in der Mitgliederversammlung und zur Kandidatur für die satzungsgemäßen Organe des Vereins,
- c) zum Bezug der wissenschaftlichen Vereinsberichte, die kostenlos oder zum Vorzugspreis an die Mitglieder abgegeben werden, sofern dies nicht nach § 6 (1) beschränkt wurde.

(2) Die Mitglieder sind verpflichtet, die von der Mitgliederversammlung festgelegten Mindestbeiträge zu entrichten. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.

§ 8 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 9 Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand,
- b) der Ausschuss,
- c) die Mitgliederversammlung.

§ 10 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus

- a) dem Ersten Vorsitzenden,
- b) dem Zweiten Vorsitzenden,
- c) dem Schriftführer,
- d) dem Schatzmeister.

(2) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte während der Dauer seiner Amtszeit von zwei Jahren und nach deren Ablauf bis zur Wahl eines neuen Vorstandes. Dem Vorstand obliegt die Herausgabe von Veröffentlichungen.

(3) Vorstand im Sinne des BGB sind der Erste und der Zweite Vorsitzende. Jedes dieser Vorstandsmitglieder ist für sich allein vertretungsberechtigt. Der Zweite Vorsitzende vertritt den Ersten im Falle dessen Verhinderung. Der

Zweite Vorsitzende ist jedoch verpflichtet, von seiner Vertretungsbefugnis nur bei Verhinderung des Ersten Vorsitzenden Gebrauch zu machen.

(4) Der Erste Vorsitzende hat das Recht der Einsichtnahme in alle Geschäftsangelegenheiten einschließlich der Kassenführung des Vereins. Er beruft die Sitzungen des Vorstandes, des Ausschusses und die Mitgliederversammlungen ein und leitet sie.

(5) Bei längerer Verhinderung beider Vorsitzender regelt der Ausschuss ihre Vertretung. In diesem Fall beruft der Schriftführer, bei seiner Verhinderung der Schatzmeister den Ausschuss ein.

(6) Der Schriftführer erledigt den Schriftwechsel im Einvernehmen mit dem Ersten Vorsitzenden und besorgt die Aktenführung. Er führt das Protokoll in den Sitzungen des Vorstandes, des Ausschusses und der Mitgliederversammlung. Das Protokoll der Mitgliederversammlung ist vom Ersten Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

(7) Dem Schatzmeister obliegt die Verwaltung des Kassen- und Rechnungswesens des Vereins, insbesondere der Einzug der Mitgliedsbeiträge, der Vollzug der Ausgaben und die Erstellung der Jahresrechnung.

(8) Die weitere Aufgabenverteilung innerhalb des Vorstandes regelt der Vorstand in eigener Verantwortung.

(9) Der Vorstand kann Arbeitskreise, eine Schriftleitung für die Herausgabe von Veröffentlichungen und eine Jury für den Schülerwettbewerb sowie Beauftragte für einzelne Aufgaben (z.B. Internet-Angelegenheiten) berufen.

(10) Der Vorstand kann bis zu zwei Mitglieder des Ausschusses, die nach § 11 (1) c) gewählt wurden, zu seinen Sitzungen kooptieren. Diese genießen in den Vorstandssitzungen dieselben Stimmrechte wie der Vorstand.

§ 11 Ausschuss

(1) Der Ausschuss besteht aus

a) dem Vorstand,

b) den Kassen- und Rechnungsprüfern,

c) und fünf bis neun weiteren Mitgliedern, die von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt werden. Dabei soll auf eine angemessene Repräsentation der Arbeitskreise, der Schriftleitung und der Jury des Schülerwettbewerbs geachtet werden.

Jedes Ausschussmitglied hat im Ausschuss eine Stimme.

(2) Die Aufgaben des Ausschusses umfassen:

a) Regelung des Vereinsvorsitzes bei lang andauernder Verhinderung beider Vorsitzender,

b) Beratung und Unterstützung des Vorstandes bei seinen satzungsgemäßen Aufgaben und bei der Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,

c) Initiativen in Bezug auf die Tätigkeiten des Vereins,

d) Erarbeitung von Vorschlägen an die Mitgliederversammlung zur Besetzung von Positionen.

(3) Der Vorstand ist verpflichtet, dem Ausschuss Informationen und Unterlagen im Rahmen seiner Zuständigkeit zu liefern. Der Erste Vorsitzende beruft den Ausschuss nach Bedarf oder auf Antrag eines Drittels seiner Mitglieder, mindestens jedoch einmal im Geschäftsjahr, ein.

§ 12 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung findet als ordentliche Mitgliederversammlung jährlich im ersten Viertel des neuen Geschäftsjahres statt. Ihre Einberufung durch den Ersten Vorsitzenden erfolgt durch schriftliche Einladung unter Wahrung einer Einberufungsfrist von zwei Wochen unter Angabe des Ortes, der Zeit und der Tagesordnung.

(2) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

a) Entgegennahme der Tätigkeitsberichte des Vorstandes sowie der Arbeitskreise, der Jury des Schülerwettbewerbs, der Schriftleitung und der Beauftragten des Vorstandes, sofern der Vorstand solche bestellt hat,

b) Entgegennahme des Berichts der Kassen- und Rechnungsprüfer und Entlastung des Schatzmeisters nach erfolgter Rechnungsprüfung,

c) Entlastung des Vorstandes im übrigen,

d) Festsetzung bzw. Änderung der Satzung,

e) Wahl des Vorstandes und des Ausschusses,

f) Wahl zweier Kassen- und Rechnungsprüfer (für zwei Jahre),

g) Ernennung von Ehrenmitgliedern,

h) Beschlussfassung über Mitgliederanträge, wenn sie spätestens acht Tage vor der Mitgliederversammlung beim Ersten Vorsitzenden eingereicht worden sind,

i) Beschlussfassung über die Höhe der Mindestbeiträge,

j) Entscheidung über Beschwerden gemäß § 6 Absatz (4) dieser Satzung.

(3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist entsprechend §§ 36, 37 BGB durch schriftliche Einladung an alle Mitglieder einzuberufen.

(4) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden, soweit nicht durch Gesetz oder Satzung etwas anderes bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Versammlung. Dieses gilt auch für Vorstands- und Ausschusssitzungen. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder. Sämtliche Beschlüsse sind protokollarisch festzuhalten und werden vom Schriftführer und vom Ersten Vorsitzenden unterzeichnet.

§ 13 Geschlechtsneutralität

Aus sprachlichen Gründen wird in dieser Satzung stets die männliche Form benutzt. Alle Formulierungen gelten in gleicher Weise für weibliche Personen.

§ 14 Schrifterfordernis

Schriftliche Anträge, Erklärungen und Einladungen gemäß dieser Satzung können mit gleicher Rechtskraft auf elektronischem Wege übermittelt werden.

§ 15 Auflösung des Vereins

Die Mitgliederversammlung kann mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder über die Auflösung des Vereins entscheiden. Das Vereinsvermögen geht im Falle der Auflösung an die Stadt Hof über, die es zugunsten des Museums Bayerisches Vogtland verwenden muss. Im übrigen gilt § 41 BGB.

§ 16 Inkrafttreten der Satzung

Vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 15. März 2006 beschlossen. Sie ersetzt die Fassung der Satzung vom 5. Dezember 1983. Sie tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Hof in Kraft.

Hof , den 15. März 2006.